



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

Verbandsgericht 1/2016

Urteil

in der Berufungssache vom 12.12.2016 des

Hamburger Handballverbandes e.V.
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

gegen das Urteil des Sportgerichts Nr. 7/2016 vom 29.11.2016 gegen den Verantwortlichen K.

hat das Verbandsgericht des Hamburger Handballverbandes nach vorhergehender mündlicher Beratung am 06.01.2017 im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

Norbert Behrmann als Vorsitzender
Rolf Palder als Beisitzer
Gerd Bielenberg als Beisitzer

folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Berufung des Hamburger Handballverbandes wird teilweise stattgegeben
2. Der Verantwortliche K. (TuS Aumühle-Wohltorf) wird gemäß § 12 Abs. 1 RO-DHB zu einer Sperre von 2 Monaten verurteilt
3. Die Kosten des Verfahrens tragen gemäß § 59 Abs. 2 RO-DHB zu 4/5 der Berufungsbeklagte und zu 1/5 der Berufungskläger

Sachverhalt

Im Spiel der männlichen Jugend C (Spielnummer 444 023) TuS Aumühle-Wohltorf – TV Fischbek waren die angesetzten Schiedsrichter nicht erschienen. Dies teilte der Verantwortliche des TuS Aumühle-Wohltorf dem Trainer des TV Fischbek mit. Er wolle für die Spielleitung ein geprüftes Schiedsrichtergespann seines Vereins einsetzen. Diese Informationsweitergabe wurde vom Vereinsvertreter des TV Fischbek in der Verhandlung des Sportgerichts bestätigt.

Es ist jedoch versäumt worden, diese Einigung mit den beiden Unterschriften der Mannschaftenverantwortlichen vor dem Spielbeginn gemäß § 77 Abs. 5 SpO-DHB auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren.

Durch Abgleich des vom Heimverein beim HHV eingereichten Spielberichts mit dem Duplikat des TV Fischbek war ersichtlich, dass dieser Einigungsvermerk nur auf dem vom TuS Aumühle-Wohltorf eingereichten Spielbericht von dem Verantwortlichen K. unterschrieben wurde.

Dieses habe er, lt. Verhandlung des Sportgerichts, versehentlich nachgetragen.

Laut Urteil des Sportgerichts vom 29.11.2016 wurde der Verantwortliche K. wegen Verletzung des § 77 Abs. 1 SpO-DHB zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt. Die Verfahrenskosten sollte der TuS Aumühle-Wohltorf tragen.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 legte der Hamburger Handballverband gegen das Urteil 7/2016 des Sportgerichts Berufung ein und stellte den Antrag, den Verantwortlichen K. zu einer Sperre von 2 Monaten und einer Geldstrafe von 50,- € zu verurteilen.

Begründet wurde die Berufung damit, dass § 12 Abs. 1 RO-DHB für das Fälschen oder Verfälschen eines Spielberichts eine Mindestsperre von mindestens 2 Monaten vorsehe. Diese Rechtsnorm sei bei dem Urteil des Sportgerichts nicht beachtet worden. Auch sei nach § 12 Abs. 4 RO-DHB eine weitere Strafe (hier Geldstrafe) zulässig.

Entscheidungsgründe

Der fristgerecht gestellte Berufungsantrag des Hamburger Handballverbandes e.V. ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Der Spielbericht ist eine Urkunde. Das eigenmächtige, nachträgliche Abändern des Erklärungsinhalts dieser Urkunde bedeutet ein Verfälschen. Es liegt hier eine bewusste Herstellung einer Information zu Täuschung Dritter vor. Diese Urkunde entspricht nicht mehr der ursprünglichen Erklärung des Urkundenausstellers.

Die Rechtsordnung des DHB hat für diesen Straftatbestand eine Ahndung im § 12 Abs. 1 RO-DHB vorgesehen. Der Strafraum ist mit 2 bis 12 Monaten Sperre festgelegt.

Es ist keine Billigkeitsregel (wie z.B. bei mangelnder spielentscheidender Bedeutung) vorgesehen.

Bei der Nutzung des Strafraums sind jedoch alle Aspekte einzubeziehen, die zur Erfüllung des Straftatbestandes geführt haben.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts dem Beteiligten K. die personelle Zusammensetzung der Spruchinstanz mitgeteilt, ihm eine Kopie der Berufungsschrift zugesandt und ihm eine Frist bis zum 31.12.2016 zur Stellungnahme eingeräumt.

Diese Möglichkeit der Stellungnahme hat Herr K. nicht genutzt.

Das Verbandsgericht hält eine 2-monatige Sperre ohne eine weitere Strafe gemäß § 12 Abs. 4 RO-DHB für ausreichend. Daher wird für eine über die Sperre hinausgehende Bestrafung dem Berufungsantrag des HHV nicht entsprochen.

Die Kosten des Verfahrens tragen gemäß § 59 Abs. 3 RO-DHB der Berufungsführer zu 1/5 und der Berufungsbeklagte zu 4/5.

Kostenbeschluss

Die Kosten des Verfahrens vor dem Verbandsgericht werden auf 9,30 € (Portoaufwendungen des Vorsitzenden) festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist gemäß der §§ 30 Nr. 4 b, 37, 39 Abs. 3, 44 Abs. 3 und 4 RO-DHB die Revision beim Bundesgericht zulässig.

Die Revision ist schriftlich fünffach binnen zweier Wochen nach Zustellung dieses Urteils bei dem Vorsitzenden des Bundesgerichts Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43 in 32427 Minden oder der Geschäftsstelle des DHB, Strobelallee 56, Dortmund einzulegen. Bis zum Ablauf der Revisionsfrist sind 500,- € Verfahrensgebühr und 400,- € Auslagenvorschuss auf das Konto des DHB einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Revision beizufügen.

Gegen den Beschluss über die Höhe der festgesetzten Auslagen des Verfahrens ist gemäß § 56 Abs. 4 RO-DHB die gebührenfreie Beschwerde beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils, unter Beachtung der Formvorschriften, an Norbert Behrmann, Lüländen 43, 22880 Wedel zu senden.

gez.
Rolf Palder

gez.
Gerd Bielenberg

gez.
Norbert Behrmann

Hamburg, den 06. Januar 2017